

ven Thronfolgers Balduin V. vier abendländischen Herrschern, darunter neben dem Kaiser den Königen von Frankreich und England, und dieser Beschluß wurde nach dem Tode Balduins IV. im April 1185 nochmals bestätigt¹²¹). Trotz des Staatsstreiches Guidos von Lusignan und Sibylles im Herbst 1186 konnten Richard Löwenherz und Philipp II. Augustus daher unter Berufung auf den Akt von 1183/84 eine rechtliche Basis für ihr Vorgehen geltend machen, um so mehr als durch die Niederlage von Hattin und die folgende Auseinandersetzung zwischen Guido und Konrad von Montferrat die Frage nach der Legitimität unausweichlich gestellt war. Dies alles galt für Konrad III. noch nicht. Dennoch muß zweifelhaft bleiben, wie weit es sich wirklich um einen Eingriff in die Rechte des Königs von Jerusalem handelte. Leider ist die Rechtsgrundlage, von der Konrad — wenn auch nur im Sinne einer Konstruktion — ausging, anhand des knappen Regests nicht festzustellen. Eine gewisse Zurückhaltung und ein Bemühen, auf die ungewöhnliche und heikle Situation Rücksicht zu nehmen, können nicht übersehen werden. Selbst in der Titulatur hält sich das Diplom für den Thabor an die im Westen verwendete Formel und läßt Konrad nicht als Kaiser wie gegenüber dem Basileus auftreten. Auch durch die unkanzleigemäße Verwendung von Pontifikatsjahren in der Datumszeile statt der üblichen Herrscherjahre scheint man versucht zu haben, einen Weg zu gehen, der sowohl das Rechtsgeschäft als solches vor Anfechtungen schützte als auch der besonderen Situation der Kreuzfahrerstaaten entsprach, in denen Angehörige der abendländischen Reiche aus religiösen Beweggründen eine neue Lebensstätte suchten, ohne stets von vorneherein ihre alten Bindungen und Zugehörigkeiten aufgeben zu wollen, andererseits abendländische Fürsten und Herrscher sich in einer kaum eindeutig zu klärenden Doppelstellung als Herrscher an der Spitze ihrer Lehensleute und ihrer Untertanen und als Kreuzfahrer und Pilger, also in der *militia Christi* und nicht kraft ihrer weltlichen Stellung, für einen mehr oder wenig langen Zeitraum aufhielten.

4. ex parte imperatoris

Wenn mit dem Diplom Konrads III. für das Kloster auf dem Thabor die Frage nach der Stellung des deutschen Herrschers in den Kreuzfahrerstaaten und nach besonderen Rechten, die ihm über die einheimi-

¹²¹) R ö h r i c h t, Königreich S. 408ff.; L a M o n t e, Feudal Monarchy (wie Anm. 30) S. 31ff. und M a y e r, Kaiserrecht (wie Anm. 4) S. 203ff.